

## **6. Art und Umfang der Zuwendung**

### **6.1 Soziale Dorf- und Betriebshilfe**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben. <sup>3</sup>Aus Gründen der Vereinfachung werden anstelle der im Einzelfall tatsächlich angefallenen Ausgaben die jeweils aktuellen (ggf. nach Nr. 7.4 Satz 6 reduzierten) Vergütungssätze, die die einzelne Organisation mit der SVLFG zur Abgeltung von Betriebs- und Haushaltshilfen vereinbart hat, als Kostenpauschale herangezogen. <sup>4</sup>Die Zuwendung beträgt 80 % der Kostenpauschale nach Satz 3, bei Entlastungseinsätzen 50 % der Kostenpauschale.

### **6.2 Einsatzplanung und -koordination**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Sie erfolgt in Form einer Pauschale i. H. v. 12 000 Euro pro MR sowie i. H. v. 24 000 Euro an das KBM, maximal aber 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>3</sup>Zuwendungsfähig sind die nach der beim KBM und den MR etablierten Kosten- und Leistungsrechnung der Leistungsbereitstellung der sozialen Dorf- und Betriebshilfe zuordenbaren Personal- und Sachkosten. <sup>4</sup>Die Förderung unterliegt den Grenzen der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 („De-minimis“).

### **6.3 Ausbildungsmaßnahmen von Einsatzkräften**

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind bis zu 50 % der während der Ausfallzeiten anfallenden Personalausgaben für teilnehmende Einsatzkräfte, Reisekosten entsprechend den Erstattungssätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Einsatzkräfte, sofern diese gezahlt wurden, sowie allgemeine indirekte Kosten wie Verwaltungs- oder Gemeinkosten, die für die Stunden anfallen, in denen die Einsatzkräfte an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. <sup>3</sup>Nr. 6.1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Zuwendung beträgt 50 % der Kostenpauschale nach Satz 3. <sup>5</sup>Die Dauer der Maßnahmen ist auf höchstens 40 Zeitstunden pro teilnehmender Einsatzkraft im Kalenderjahr begrenzt.

### **6.4 Mehrfachförderung**

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck keine anderen Mittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden.